

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke
Magold und Freudenstadt.

Im Verlag der Wischer'schen Buchdruckerei.

Nro. 55. Montag den 9. Juli 1827.

Verfügungen der Königlichen Bezirks- Behörden.

Magold u. Freudenstadt. [An die Ortsvorsteher.] Die Oberämter haben in Erfahrung gebracht, daß die im Regierungs-Blatte von 1827. Nro. 20. Seite 210. enthaltene Verfügung in Betreff mehrerer Zoll-Veränderungen, nicht überall bekannt gemacht worden ist. Sämmtliche Vorsteher werden deshalb mit dem Anhange darauf aufmerksam gemacht, daß sie für jeden Nachtheil verantwortlich bleiben, welcher aus der unterlassenen Bekanntmachung jener Verfügung hervorgeht.

Den 4. Juli 1827.

Die K. Oberämter.

Oberamt Freudenstadt.

Freudenstadt. [An die Ortsvorsteher.] Da an der Murgthal-Strasse gegenwärtig ein Bauwesen vorgenommen wird, und deshalb ein Interims-Weg und eine Roth-Brücke bei Schwarzenberg angelegt sind, so haben die Ortsvorsteher ihren Amts-Angehörigen solches mit dem Anhange bekannt zu machen, daß bis auf weitere Verfügung nur zweispännige geladene Wagen jene Strasse nach Fohrbach befahren dürfen.

Den 7. Juli 1827.

K. Oberamt.

Oberamtsgericht Magold.

Altenstaig. [Öffentliche Bekanntmachung.] Das K. Pfand-Kommissariat Altenstaig hat am 24. Mai d. J. ein Ausschreiben an sämmtliche Ortsvorstände dieses Pfand-Distrikts, nämlich nach Altenstaig, Stadt und Dorf, Bernek, Beuren, Ebershardt, Ebb- und Böllhausen, Egenhausen, Eitmannweiler, Fänsbronn, Garrweiler, Gaugenwald, Rothfelden, Simmersfeld, Spielberg, Walddorf, Wenden, Warth und Zimmweiler, nebst Zugehörte erlassen, worin es

ad 1) auf die zeitige Anzeige von Vornahme der Vermögens-Untersuchungen bei Fanwohnern, ic.

ad 2) auf die — von der Rückkunft der revidirten Gemeinde- und Heiligenspfleg-Rechnungen dieser Orte p. 18²⁴/₂₆ bei demselben angetragen hat.

Sodann seye

ad 3) das Schultheissenamt jeden Orts verbunden, auf die zeitige und vollständige Anzeige von Forderungen, welche Privaten oder Pflögschaften von verkauften Gütern zustehen, auf denen sich das Eigenthums-Recht wegen des noch ganz oder theilweise ausständigen Kauffchillings ausdrücklich vorbehalten worden ist, mittelst Fertigung von Auszügen aus den betreffenden Kauf-, sonstigen Kontrakt- und Eigenthums-Rechts-Vorbehalts-Büchern allen Bedacht zu nehmen.

ad 4) Seye bei jeder Verweisung des Erlöses aus verpfändeten, oder im Exekutionswege veräußerten Gütern immer mit dem Pfand-Kommissaire vorgängige Rücksprache zu nehmen, auch derselbe von allen Einträgen in die Unterpfandsbücher, die in Folge vorzunehmender Inventuren, Uebergaben und Erbschafts-Theilungen gemacht werden müssen, vor deren wirklichen Eintrag stets in Kenntniß zu setzen,

ad 5) Seye der gesammten Bürgerschaft durch öftere, und wenigstens dreymalige deutliche Bekanntmachung ins Gedächtniß zu rufen, daß jeder Inwohner, welcher behauptet, der schuldig gewesene Kaufschilling von einem erkauften Gut immer $2\frac{1}{2}$ Jahren ganz bezahlt zu haben, eine Quittung vom Verkäufer, und wenn dieser in einem andern Orte, als dem des Käufers wohnt, solche unter der besonderen Beglaubigung des Schultheißen des Wohnorts des Verkäufers, der Richtigkeit der Unterschrift des Verkäufers wegen, unfehlbar beibringen müsse; wer aber behauptet, sein schuldig gewesenes Kapital inner $2\frac{1}{2}$ Jahren ganz anheim bezahlt zu haben, neben der Quittung (mit der obangeführten allenfalligen weiteren Eigenschaft versehen) auch den Schuldschein zu Händen schaffen müsse, und diese Beweismittel vorgewiesen werden müssen, sobald der Durchgang mit der Bürgerschaft statt finde.

ad 6) Habe jeder Gemeinde- und Heiligen-Pfleger, so wie jeder Vormundschafts-Pfleger bei Erhebung der Forderungen und sonstigen Ansprüche seiner Pflege sich genauest darüber auszuweisen, daß die von der Pflege in anderen Orten stehende Kapitalien richtig in den betreffenden Orten der Schuldleute angemeldet worden seyen, auch Er dieses durch deutliche Anmeldungs-Empfang-Scheine darzuthun, im Stande seyn.

Endlich habe noch

7) jeder Orts-Vorstands für die bald-

möglichste Stellung aller verfallenen Anstands- und anderer Pfleg-Rechnungen alles Ernstes zu sorgen, und hiedurch das Pfand-Kommissariat in den sichern Stand zu setzen, auch in dieser Beziehung allerwärts den Durchgang auf das vollständigste, und sobald als es immer möglich seye, abhalten zu können.

Dieser letzte Paragraph gelte von Pflegern, deren Verwaltungs-Vermögen groß, mittelmäßig groß, oder klein seye.

Dieses ganze Ausschreiben ist vom Königl. Oberamtsgericht Nagold, nachdem es demselben zur Einsicht vorgelegt war, seinem ganzen Inhalte nach genehmiget worden, und indem dieses deshalb zur öffentlichen Kenntniß der sämmtlich Eingangs benannten Vorsteher dieser Orte gebracht, und denselben der Auftrag gegeben wird, dasselbe durchgehends auf das schnellste und vollständigste zu befolgen und auszuführen, werden dieselbe zugleich von Oberamtsgerichtswegen angewiesen, theils Selbsten auf jede möglichst thunliche Weise, theils durch öftere zweckdienliche Bekanntmachung der hiezu geeigneten Punkte anbeziehungsweise gewisse einzelne Personen, oder die gesammte Bürgerschaft dahin ernstlichst zu wirken, daß diesen Vorschriften auch allerwärts die vollkommenste und schleunigste Genüge zu Theil werden kann.

Die Dringlichkeit des Pfandgeschäfts-veranlaßt überhaupt das K. Oberamtsgericht noch zu Folgendem:

A. In Beziehung auf das erlassene und Eingangs-ermeldte Schreiben und die hierinnen enthaltene sieben Punkte:

Wer von den Vorsehern den einen oder den andern der sieben Punkte sorglos und nachlässig behandelt, und ausführt, und nicht allen Fleiß und Umsicht auf die im Ausschreiben näher angezeigte Weise bei jedem derselben, insbesondere aber auf die Punkte ad 1. 2. 4. 5. 6.

verwendet, hat späterhin unnachlässig mißliebige Maasregeln zu gewärtigen.

B. In Beziehung aber auf gewisse einzelne Punkte von denselben wird verfährt, und zwar:

ad 3., wegen Ausnahme der rückständigen Schuldschulden aus verkauften Gütern mit Eigenthums-Rechts-Vorbehalt, daß solche bis zum 1. August d. J. überall vollzogen erwartet werde, oder im widrigen Falle unnachlässig mit Strafen fürgeföhrt werde.

ad 5., wegen den, in den letzten 2 $\frac{1}{2}$ Jahren, bezahlten Rauffchillingen und Kapitalien, daß in denen Orten, in welchen der Durchgang mit der Bürgerfchaft noch nicht Statt gehabt hat, die Schuldner die richtig gefchehene Abtragung ihrer Schuldschulden, während des zeitig derselben angehängt werdenden Durchgang-Gefchäfts, mit den rückgehaltenen Schuld-Scheinen und den Quittungen unnachlässig erweisen müssen; da, wo aber solcher bereits vor sich gegangen ist, die Ortsvorsteher durch mehrmalige deutliche Bekanntmachungen der Bürgerfchaft aufzugeben haben, die Schuld-Scheine und Quittungen gegen Bescheinigung ihrem Ortsvorsteher auszuhändigen, damit, wenn der Pfand-Kommissaire in den Ort kommt, dieser von 4 zu 4 Wochen für die Anmerkung der bezahlten und angemeldeten Ansprüche und der Aushändigung der bei ihm liegenden Schuld-Scheine sorgen kann. Endlich:

ad 7., hat jeder Ortsvorsteher und Pfleger bei besonderer Verantwortung und Strafe aufs allerernstlichste sich angelegen seyn zu lassen, daß bis zum 15ten Septbr. d. J. jede zum Stellen verfallene Anstands- und laufende Pfleg-Rechnung jeglicher Art gestellt ist, und daß sich die Pfleger aller Orten ausweisen können, daß die ihren Pfleg-Kindern zugehörige Kapitalien oder Rauffchillinge den rückständigen Zinsen allerwärts auch richtig angemeldet worden seyen.

Sind unverkaufte Güter bei den Pflegschafts-Vermögens-Maassen, so hat der Pfleger für die alsbaldige Vormerkung derselben als:

Eigenthum der Pfleg-Kinder im Güterbuche besorgt zu seyn, und werden von nun an etwelche Güter verkauft, so muß sich auf die im neuen Pfand-Gesetze bestimmt auszudrückende Weise das Eigenthums-Recht auf solchen bis zur gänzlichen Bezahlung des Rauffchillinges vorbehalten, auch solches gleich ins Unterpfands-Buch eingetragen werden. Die Pfleger, welche für die Capitalien ihrer Pfleg-Kinder noch keine völlige gerichtliche Versicherung, ja sogar keine besitzen, haben entweder auf eine 3fache gerichtliche Versicherung immer 6 Wochen ernstlichst zu dringen, oder aber sich das Kapital innerhalb 3 Monaten anheim bezahlen zu lassen, und dann dasselbe anderwärts gegen eine solche Versicherung wiederum sicher auszuleihen.

Das R. Pfand-Commissariat Altensteig erhält anbei zugleich den Auftrag, über den pünktlichsten Vollzug dieser Verfügungen zu wachen. Auch werden noch die Ortsvorsteher angewiesen, die vorgeschriebene Bescheinigung über den Empfang des fraglichen Schreibens vom 24. Mai d. J. allerlängstens inner 8 Tagen dem Pfand-Commissariate zugehen zu lassen, dasselbe zu jeder Zeit auf das künftige und werththätigste in dessen Geschäften ohne alles Weigern zu unterstützen, auch allen Weisungen, ohne weitere Mahnungen dßfalls abwarten zu wollen, aufs pünktlichste nachzukommen, die ihm von demselben in der Folge auch immer zu gehen werden.

Decretum Nagold, den 5. Juli 1827.

R. Oberamtsgericht.
Hoffacker.

272

Ebershardt. [Harzwald-Verleihung.] Die Gemeinde-Vorsicher zu Ebershardt, sind gesonnen, ihre eigenthümliche Harzwald-Distrikte, Föhret, und in Allmand Fichten — auf die nächsten 3 bis 6 Jahre — an den Meistbietenden zu verpachten.

Der Wald Föhret ist 40 Morgen groß und 50 bis 60 Jahr angerissen, der Wald in Allmand Fichten aber — ist 170 Morgen groß erst 6 Jahre angerissen und sehr ergiebig.

Zu Verleihung dieser Harzwaldungen, ist Donnerstag der 19. d. Mts. festgesetzt, an weld em Tage sich die Liebhaber im Lammwirthshause zu Ebershardt, Morgens 9 Uhr einfinden und die näheren Bedingungen vernehmen können.

Den 9. Juli 1827.

Aus Auftrag
von dem Gemeinderath zu Ebershardt,
Verwaltungs-Actuar
Belling.

Vt. R. Oberamt.
Oberamts-Actuar
Klein.

Brod-Taxe.

Kernenbrod 8 — 17kr.
1 Kreuzerweck schwer . . . 11 Loth.

In Altenstaig,

den 4. Juli 1827.

Dinkel 1 Schfl. 4 fl. 28 kr. 4 fl. — kr.
Haber 1 Schfl. 3 fl. 12 kr. 3 fl. — kr.
Kernen 1 Sri. 1 fl. 12 kr.
Roggen 1 — . . . 47 kr. — fl. 46 kr.
Gersten 1 — — fl. 54 kr.

Sittensprüche und Lebensregeln.

Nebel verdunkeln die Sonne, Leiden-
schaften die Vernunft.

* * *

Selbstdünkel reizt so manchen Tropf,
Ein wunderliches Spiel zu treiben,
Doch steilen sich auch Tausend auf den
Kopf —
Wir wollen auf den Füßen bleiben.

* * *

Laß dich mit Schwägern in keinen
Wortwechsel ein, denn Sprache ist Allen,
Weisheit des Herzens aber nur Wenigen
gegeben.

* * *

Napoleon.

Ihm ward dereinst die große Welt zu
klein,
Von Land zu Land gieng sonst sein ra-
scher Zug,
Den Ehrgeiz zügelte der alte Hahn.
Fünf Spannen Erde sind ihm jetzt genug.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und
Brod-Preise.

In Nagold,
den 9. Juli 1827.

Dinkel 1 Schfl. 4 fl. 15 kr. 4 fl. — kr.
Haber 1 Schfl. 3 fl. 12 kr. 3 fl. 6 kr.
Kernen 1 Sri. — fl. — kr.
Roggen 1 — — fl. 46 kr.
Erbsen 1 — — fl. — kr.
Linsen 1 — — fl. 40 kr.
Bohnen 1 — — fl. 56 kr.
Gersten 1 — — fl. 45 kr.

Fleisch-Preise.

Rindfleisch 1 Pfund 5 fr.
Hammelfleisch 1 — 5 fr.
Schweinefleisch mit Speck 1 — 7 fr.
— ohne — 1 — 6 fr.
Kalbfleisch 1 — 5 fr.

Auflösung des Räthfels in No. 54.
Ein ungebornes Kind.

